



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ÜBER
INTERNATIONALE SICHERUNGSRECHTE AN
BEWEGLICHER AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Dok. 28
Original: Englisch
20. Februar 2007

**ÜBERARBEITETER VORSCHLAG BETREFFEND
ARTIKEL XXV DES ENTWURFS DES PROTOKOLLS**

(von Österreich, Finnland, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Schweiz, Vereinigte Staaten
von Amerika und der Eisenbahnarbeitsgruppe vorgelegt)

Im Anschluss an die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Beratung des Artikels
XXV möchten die vorschlagenden Staaten und die Eisenbahnarbeitsgruppe folgende Änderungen
vorschlagen:

*Artikel I
Begriffsbestimmungen*

In Artikel I Absatz (2), die Begriffsbestimmung "rollendes Eisenbahnmaterial für den
öffentlichen Personenverkehr" streichen.

*Artikel XXV
Rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr*

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er in dem in seiner Erklärung
angegebenen Umfang seine Rechtsvorschriften¹, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind, die die

¹ Im offiziellen Kommentar sollte klargestellt werden, dass die "Rechtsvorschriften" die
Rechtsvorschriften des erklärenden Staats bedeutet.

Ausübung in seinem Hoheitsgebiet der in Kapitel III des Übereinkommens und in Artikeln VII bis IX dieses Protokolls bestimmten Rechte ausschließen, aussetzen oder regeln, weiterhin in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial anwenden wird, das üblicherweise für Zwecke des öffentlichen Personenverkehrs eingesetzt wird („rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr“), so wie es in dieser Erklärung an den Depositar notifiziert wurde.²

2. Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, eine Möglichkeit nutzt, um einen Gegenstand von Eisenbahnrollmaterial in Besitz zu nehmen oder Besitz zu verschaffen, es zu verwenden oder zu betreiben, muss das Eisenbahnrollmaterial ab dem Zeitpunkt der Ausübung einer solchen Befugnis so lange erhalten und instandhalten, bis dem Gläubiger wieder zum Besitz, zur Verwendung oder zum Betrieb verholfen wird.

3. Während des im vorherigen Satz bestimmten Zeitraums muss diese Person auch an den Gläubiger Zahlung leisten oder ihm eine solche verschaffen, und zwar in einer Höhe: (a) die diese Person gemäß ihren Rechtsvorschriften zu bezahlen hat oder (b) die dem üblichen Mietwert für ein solches Eisenbahnrollmaterial entspricht. Die erste solche Zahlung muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Datum der Ausübung einer solchen Möglichkeit geleistet werden und danach müssen nachfolgende Zahlungen am ersten Tag jedes aufeinanderfolgenden Monats geleistet werden. Für den Fall, dass der in einem bestimmten Monat zu zahlende Betrag höher ist als der dem Gläubiger durch den Schuldner zu zahlende Betrag, muss der Mehrbetrag an die übrigen Gläubiger bezahlt werden, und zwar in dem Umfang ihrer Ansprüche und in der Reihenfolge des Vorrangs ihrer Ansprüche, und danach an den Schuldner. Für diese Zwecke werden die Verweise auf den Gläubiger auch als Verweise auf seine Rechtsnachfolger oder Abtretungsgläubiger angesehen.

4. Ein Vertragsstaat, dessen Rechtsvorschriften die in Absatz 2 und 3 bestimmten Verpflichtungen nicht vorsehen, kann in dem in einer anderen dem Depositar notifizierten Erklärung bestimmten Umfang erklären, dass er diese Absätze in Bezug auf das in dieser Erklärung bestimmte rollende Eisenbahnmaterial nicht anwenden wird. Nichts im Absatz 3 schließt aus, dass eine Person mit dem Gläubiger vereinbart, die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen, und nichts beeinträchtigt die Vollstreckbarkeit einer so abgeschlossenen Vereinbarung.

5. Eine nach diesem Artikel erste oder nachfolgende, durch einen Vertragsstaat abgegebene Erklärung darf die Rechte und Interessen der Gläubiger, die sich aus einer Vereinbarung ergeben, die vor dem Zeitpunkt zu dem der Depositar diese Erklärung erhält, abgeschlossen wurde, nicht nachteilig beeinflussen.

6. Der Vertragsstaat, der eine Erklärung nach diesem Artikel abgibt, hat den Schutz der Gläubigerinteressen und die Auswirkung der Erklärung auf die Verfügbarkeit des Kredits zu berücksichtigen.

– ENDE –

² Nach den Beratungen im Plenum wird beantragt, dass die Hintergrundgedanken zu diesem Artikel im offiziellen Kommentar festgelegt werden, und dass darin festgestellt wird, dass ein Staat, der eine Erklärung abgibt, bei der Anwendung seiner bestehenden oder zukünftigen Praxis durch diesen Artikel in keiner Weise eingeschränkt wird.